

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven

und

der Arbeitswohlfahrt Sozialdienste GmbH, Bütteler Str. 1, 27568 Bremerhaven

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Der Träger gewährleistet, dass eine Fachkraft, die Anhaltspunkte über eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Dienstausbildung erhält, diese unverzüglich an die zuständige Leitung weiterleitet. Zur Sicherstellung der Einschätzung der Anhaltspunkte, der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe hat der Träger den Fachkräften den Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung bekannt zu machen.

(2) Der Träger organisiert bei gewichtigen Anhaltspunkten zeitnah ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip).

(3) Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung wird entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden und wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Auf der Basis dieses Schutzplanes erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Verfahren ist trägerintern eindeutig beschrieben, verbindlich geregelt und einzelfallbezogen nach den Vorgaben des Gemeinsamen Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren. Zum 01.01. eines jeden Jahres wird eine anonymisierte Meldung über die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Verfahren nach § 8a SGB VIII an das Amt für Jugend, Familie und Frauen übersandt.

(4) Im Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung wird entschieden, ob unmittelbar eine Kindeswohlgefährdung mit der Notwendigkeit zu sofortiger Krisenintervention vorliegt. Dann wird die zuständige Fachabteilung Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen unmittelbar informiert. Sollten zunächst interne Maßnahmen ergriffen werden, sind diese entsprechend der Vorgaben zu dokumentieren und bei einer ggf. später

erfolgenden Meldung an die zuständige Fachabteilung Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu übersenden.

(5) Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist dann zu informieren, wenn die Maßnahmen/Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichend sind oder der Träger nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und eine weitere Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann.

(6) Der leistungserbringende Träger ist nach einer Informationsübermittlung an das Amt für Jugend, Familie und Frauen, sofern dies rechtlich zulässig und im Einzelfall fachlich geboten ist, von diesem an der Entscheidung über weitere Maßnahmen zu beteiligen.

§ 2 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die aktuellen EU-Richtlinien zum Datenschutz sowie die aktuellen Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

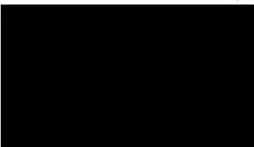

§ 3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen



Der Träger beschäftigt und vermittelt im Rahmen seiner Einrichtungen und Dienste ausschließlich Personen, die nicht im Sinne des § 72a, Absatz 1, Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dieses stellt er durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines Führungszeugnisses bei der Einstellung und seiner regelmäßigen Vorlage im Abstand von 5 Jahren.

§ 4 Qualitätssicherung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die vorliegende Vereinbarung und die Verfahrensregelungen im Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung in jährlichen Abständen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Träger verpflichten sich, einmal jährlich mit allen pädagogischen Fachkräften in allen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Abläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auf der Basis des „Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ zu beraten und die Fachkräfte über die Abläufe informiert zu halten. Das ist entsprechend durch den Träger zu dokumentieren.

Bremerhaven, 10.07.2023


Stadt Bremerhaven
Amtsleiterin 


Einrichtungsträger
, Geschäftsführer


Fachbereichsleiter